



Satzung

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde Gauangelloch". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 330870 eingetragen.

Der Verein wurde am 30.11.1974 gegründet und hat seinen Sitz in Leimen- Gauangelloch.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erziehung und Ausbildung von Hunden, insbesondere wird die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden angestrebt. Der Hundesport soll gefördert werden. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Führer dienliche Aktivität wird unterstützt. Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sport und Fitness- mit dem Hund
- Durchführung regelmäßiger Übungsstunden
- Lehr- und Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit
- Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen
- Errichtung und Instandhaltung von Übungsplatz und Sportgeräten

Der Verein der Hundefreunde Gauangelloch erfüllt seine Aufgaben unter der Beachtung des Tierschutzgesetzes.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Geräte fürs Training zur Verfügung. Näheres regelt die Platzordnung. Kein Vereinsmitglied haftet mit mehr als dem satzungsgemäß festgelegten Jahresbeitrag für die Verbindlichkeiten des Vereins.



Satzung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages fällig.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen
- b) fördernden Mitgliedern, die durch ihren Beitrag den Verein unterstützen und
- c) Ehrenmitgliedern - Mitglieder oder außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Ansprüche des Vereins erlöschen erst mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, tritt der Verlust zu folgenden Zeitpunkten ein:



Satzung

1. bei Austritt mit Zugang der Austrittserklärung an den gesetzlichen Vorstand
2. bei Streichung von der Mitgliederliste
3. bei Ausschluss mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jeder Hundehalter, der seinen Hund durch ein Vereinsmitglied ausbilden lässt, muss dem Verein angehören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeiträge und Arbeitsleistungen als Beiträge erhoben werden. Die Beiträge sind jährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01.01. des jeweiligen Jahres fällig; sie sind unbar zu erbringen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung. Arbeitsleistungen sind zu dem Zeitpunkt fällig, die der Vorstand als Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes bestimmt. Dieser Zeitpunkt ist mindestens 2 Wochen zuvor bekannt zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- sowie
- e) dem Ausbildungswart
 - f) dem Vergnügungswart
- und den Beisitzern.



Satzung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Der Vorsitzende und der Kassenwart haben jeder Alleinvertretungsrecht. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.000,00€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zugestimmt haben. Diese Vertretungsbeschränkung findet im Außenverhältnis Anwendung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Genehmigung des Protokolls seiner letzten Sitzung
3. Koordination der Tätigkeiten im Vorstand
4. Festlegung von Prüfungsterminen
5. Förderung zur Ausbildung von Übungsleitern und Multiplikatoren, sowie deren weitere Schulung.
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit der Erstellung der jeweiligen Tagesordnung
7. Wahl eines Ersatzmitglieds, wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausgeschieden ist.
8. Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen.
9. Erlass und Änderung einer Haus- und Benutzungsordnung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit jeden Amtsträger oder Ausbilder von seiner Tätigkeit entbinden.

§ 10 Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes leiten ihr Ressort selbständig und in eigener Verantwortung, sind jedoch an Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen gebunden. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus den folgenden Stellenbeschreibungen:

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnungen fest. Auch die Mitgliederversammlung wird von ihm in Übereinstimmung mit den Vorstandsmitgliedern einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Wahrung der Ausübung des Hausrechts.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden in allen Belangen mit sämtlichen Rechten und Pflichten.



Satzung

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die allgemeine Mitgliederverwaltung. Er ist bei jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung verantwortlich für die Erstellung eines Protokolls, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird bei der nächsten Vorstandssitzung verlesen und vom Vorstand genehmigt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Ansicht ausgelegt.

Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassen- und Buchführung, die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und den Jahresabschluss. Anschaffungen im Wert bis zu 500,00€ (fünfhundert) kann der 1. Vorsitzende ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes vornehmen. Der Kassenwart gibt den jährlichen Kassenbericht und eine Übersicht über voraussichtliche Einkünfte und Ausgaben des beginnenden Geschäftsjahres.

Ausbildungswart

Der Ausbildungswart organisiert und koordiniert die hundesportlichen Aktivitäten des Vereins. Er achtet darauf, dass die tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Ausbildung eingehalten werden. Er kann, ohne Rücksprache mit dem Vorstand, ein Mitglied, das gegen die tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften verstößt, mit einem befristeten Ausbildungs- und Platzverbot belegen. Davon hat er umgehend den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

In Absprache mit dem Vorstand legt der Ausbildungswart Termine für Prüfungen und Turniere fest und ist für deren Durchführung verantwortlich.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.



Satzung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann per Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

Amtsinhaber müssen vollgeschäftsfähige Personen und Mitglieder des Vereins sein.

Die Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Amtsinhaber bleiben jedoch solange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Jahreshauptversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang, einschließlich der Kandidatenaufstellung, für das betreffende Amt wiederholt. Bei einem folgenden Wahlvorgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, dass ein Mitglied in der Versammlung eine geheime Wahl beantragt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann für den Rest der Amtszeit einen neuen Stelleninhaber für das Amt wählt.

Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Wahlleiter leitet die Versammlung im Tagesordnungspunkt „Wahlen des Vorstandes“ bis zum Abschluss der Wahlen der Vorstandsmitglieder. Der Wahlleiter sowie seine Helfer stehen für die von ihnen „abgehaltene Wahl nicht als Kandidaten zur Verfügung.“

Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt. Wiederwahlen sind möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit des Kassenberichts zu kontrollieren. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes empfehlen.



Satzung

§ 14 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft 2 - 4 Mitgliederversammlungen im Verlauf des Geschäftsjahres ein, um über den aktuellen Stand des Vereins zu informieren, den Mitgliedern Gelegenheit für Anregungen und Kritik zu geben und ggf. Beschlüsse zu fassen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei Beschlussfassungen gilt:

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung fasst alle 'Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten wird und in der Vorstandsveränderungen und die Rahmenbedingungen für das nächste Geschäftsjahr festgelegt werden. In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Jahreshauptversammlung ist für die Grundsätze für die Arbeit des Vereins, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und anderer Amtsträger
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern



Satzung

§ 16 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Jahreshauptversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



Satzung

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Stadt Leimen zu bestimmenden Tierschutzverein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 25.02.2012 verabschiedet und in den Jahreshauptversammlungen vom 23.02.2013 und vom 27. 2. 2016 entsprechend den Vorschlägen des Amtsgerichts Heidelbergs bzw. des Amtsgerichts Mannheim angepasst.

Gauangelloch, den 25. März 2017

Dr. Rolf Lange

1. Vorsitzender